



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. April 1947.

Nr. 1626.

I. Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet einen speziellen Bebauungsplan "Westquartier", mit der zugehörigen Bauordnung mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden. Diese Unterlagen wurden von der Einwohnergemeinde Bettlach gemäss Publikation im Anzeiger für das Oberamt Solothurn-Lebern wie folgt öffentlich aufgelegt:

- a) der spezielle Bebauungsplan für das Westquartier", in der Zeit vom 8. März bis 9. April 1945;
- b) die spezielle Bauordnung zum Bebauungsplan im "Westquartier", in der Zeit vom 29. November bis 29. Dezember 1945.

Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

- 1. Frau Agnes Kocher-Leutwyler, Bettlach,
- 2. Herrn Walter Wyss-Studer, Bettlach,
- 3. Frau Wwe. Vogt-Marti, Bettlach,
- 4. Bauverwaltung Grenchen,
- 5. Frau Walker-Schnieder, Bettlach,
- 6. Firma Ed. Kummer A.-G., Bettlach.

Mit den Einsprechern Nr. 1, 2, 3 und 6 hievor genannt konnte eine gütliche Einigung gefunden werden. Die Einsprecher Nr. 4 und 5 wurden vom Einwohnergemeinderat abgewiesen und denselben eine 14-tägige Frist zur allfälligen Weiterziehung ihrer Anbringen an die Einwohnergemeinerversammlung gestellt. Da diese Rekursfrist unbenützt verstrich, darf angenommen werden, diese Einsprecher hätten sich mit dem ablehnenden Entscheid abgefunden.

Die Einwohnergemeinerversammlung Bettlach, vom 13. November 1945, genehmigte die vom Einwohnergemeinderat beantragte Erweiterung von Art. 15 des Gemeindebaureglementes vom 29. November 1910. Innert nützlicher Frist und während der Auflage der speziellen Bauordnung für das "Westquartier" gingen keine Rekurse ein.

Der vorgesehenen Erweiterung des Baureglementes und dem zur Genehmigung unterbreiteten speziellen Bebauungsplan "Westquartier", mit der dazu gehörenden speziellen Bauordnung, kann daher die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

- 1. Der von der Einwohnergemeinerversammlung Bettlach vom 13. November 1945 beschlossenen Erweiterung von Art. 15 des Baureglementes vom 29. November 1910 wird die Genehmigung erteilt.

2. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung Bettlach vom 11. Juli 1946 mehrheitlich gutgeheissenen speziellen Bebauungsplan "Westquartier", mit der dazu gehörenden spez. Bauordnung wird Genehmigung erteilt.
3. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat dem kantonalen Tiefbauamt 2 auf Leinwand aufgezogene Planexemplare zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 15.- (Staatskanzlei Nr. 9/109 N.N.).

Der Staatsschreiber:

J. Schmid.

Bau-Departement (3).
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach (2), N.N. mit 1 genehmigtem Plan.
Amtsblatt (Ziffer 2 des Dispositivs).